

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend (Gebührensatzung)

In der Fassung vom 22.09.2014

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 35 vom 26.09.2014, Seite 260 – 265)

Änderungen:

1. § 4 geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 37 vom 22.09.2017 Seite 371)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinden Neuberend in der z. Zt. geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt: Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 10 Datenverarbeitung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuberend vom 03.04.2008, als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsgebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnenen und die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, der auch der Gemeinde gegenüber die fachgerechte Installation des Wasserzählers und die Einhaltung der gesetzlichen Eichvorschriften nachzuweisen hat. Die Wassermenge nach Abs. 3 S. 3 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für den Erhebungszeitraum (§ 7) bis zum 30.09. des

Abrechnungsjahres anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis über die verbrauchte Wassermenge aus der vom Wasserbeschaffungsverband Südangeln betreuten öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die damit verbundene fachgerechte Installation des Wasserzählers und die Einhaltung der gesetzlichen Eichvorschriften. Hier tritt anstelle des Gebührenpflichtigen der Wasserbeschaffungsverband Südangeln ein. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die ermittelte Wassermenge um 18 m³ / Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenberechnung wird jedoch mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ / Jahr je Person zugrunde gelegt werden. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl; für die auf dem Wohngrundstück des landwirtschaftlichen Betriebes mit Wasser zu versorgende Personenzahl gilt der 01.10. als Stichtag für das Abrechnungsjahr.

Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat der Gebührenpflichtige bei Benutzung privater Versorgungsanlagen keinen Wassermesser eingebaut, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei werden als Gesamtverbrauch auf dem Grundstück mindestens 40 m³ / Jahr je Person (Stichtag 01.10. für das jeweilige Abrechnungsjahr und für Ferienwohnungen zwei Personen) berechnet, sofern ein geringerer Verbrauch nicht durch Wassermesser nachzuweisen ist. Die Verbrauchsmengen für gewerbliche Nutzung sind auf Verlangen der Gemeinde von dem Gebührenpflichtigen durch Privat zu installierende Wassermesser nachzuweisen. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassereinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von einem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zu Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird für den betriebsfertigen Hausanschluss eines Grundstückes erhoben. Sie beträgt monatlich 9,00 € je Wasserzähler.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 2,40 € / je m³ Schmutzwasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der

Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgaben des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstücks Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch

einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.